



Kurzinformation

Einzelfragen zur Tragung von Beiträgen zur Sozialversicherung durch Rentenbezieher

Im Folgenden wird dargestellt, in welcher Art und Weise Rentner im Jahr 1973 Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung geleistet haben.

Die 1941 eingeführte Krankenversicherung der Rentner (KVdR) war ursprünglich als Ergänzungslleistung zur Rente gedacht; die von den Krankenkassen für den Krankenversicherungsschutz benötigten Beträge sollten in Form von pauschalen Beiträgen der Rentenversicherungsträger an die Krankenkassen aufgebracht werden. Eine entsprechende Kostendeckung ist jedoch nur bis zum Jahr 1948 realisiert worden; danach entstanden in der Krankenversicherung der Rentner Fehlbeträge (Deckungslücken). Obwohl auch die Rentenversicherungsträger immer höhere Beiträge an die Krankenkassen zahlten, wuchs im Laufe der Jahre auch der Anteil der Aufwendungen für die KVdR, den die Krankenkassen aus den Beiträgen der anderen Krankenversicherten zu finanzieren hatten.¹ In der Umlagefinanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ergab sich mithin eine steigende Quersubventionierung der Ausgaben für die Rentner durch die Erwerbstätigen.

Nach dem Finanzänderungsgesetz 1967² sollten die von den Trägern der Rentenversicherung an die Krankenkassen zu leistenden Pauschalbeiträge 80 Prozent der Leistungsaufwendungen der Krankenkassen für die Rentner decken (Beitragsdeckungsquote³). Um dies zu erreichen, mussten die Rentenversicherungsträger bestimmte Prozentsätze der Rentenausgaben an die Krankenversicherungsträger entrichten. Da aber in den siebziger Jahren die Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung wesentlich schneller anstiegen als die Rentenausgaben, verminderte sich der so berechnete Finanzierungsanteil der Rentenversicherungsträger an den Aufwendungen für

1 Vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 3. Juni 2014 – 1 BvR 79/09 –, Rn. 16; BVerfG, Urteil vom 16. Juli 1985 – 1 BvL 5/80 –, Rn. 8 (jeweils juris).

2 Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I 1967 S. 1259).

3 Die Deckungsquote gibt das Verhältnis von Beiträgen zu Ausgaben einzelner Versichertengruppen an.

die KVdR weiter, sodass die Finanzierung der KVdR immer mehr zu Lasten der übrigen Krankenversicherten ging.⁴ Im Jahr 1973 betrug die Beitragsdeckungsquote der KVdR rund 70 Prozent.⁵

Vor diesem Hintergrund ist das Recht der KVdR in der Folgezeit in den Zugangsvoraussetzungen, der Tragung und Bemessung der Beiträge sowie der Beitragssatzhöhe vielfach verändert worden. Mit dem Rentenanpassungsgesetz 1982⁶ wurde ab dem Jahr 1983 die bisherige Finanzierung der KVdR (Pauschalbeiträge der Rentenversicherungsträger⁷) durch eine individuelle Beitragserhebung abgelöst und den versicherungspflichtigen Rentnern die Beitragslast auferlegt. Nunmehr hatten die Rentner aus der Rente den vollen Krankenversicherungsbeitrag⁸ zu zahlen, erhielten jedoch einen Beitragszuschuss des Rentenversicherungsträgers. Der Zuschuss hatte anfangs die Höhe des vollen Beitrags aus der Rente, wurde jedoch vom 1. Juli 1983 an stufenweise zugleich mit den jährlichen Rentenanpassungen abgeschmolzen, bis er vom 1. Juli 1987 an nur noch die Hälfte des Beitrags aus der Rente betrug.⁹

Bis Ende 1982 war die KVdR für die Rentner im rechtlichen Sinne zwar beitragsfrei.¹⁰ Ein großer Teil der Ausgaben der KVdR wurde aber aus wirtschaftlicher Sicht über die Pauschalbeiträge bereits aus dem System der Rentenversicherung finanziert. Ab dem Jahr 1983 wurden nach der Intention des Gesetzgebers *„[d]urch die Individualisierung des Krankenversicherungsbeitrages von der Rente [...] die Zahlungen, die bisher pauschal von den Rentenversicherungsträgern an die Krankenkassen geflossen sind, als Beiträge der einzelnen Rentner ausgewiesen. Dies macht[e] den Rentnern und Arbeitnehmern deutlich, daß die Krankenversicherung der Rentner nicht kostenfrei ist, sondern neben der Finanzierung durch die aktiven Versicherten auch durch eigene Beiträge der Rentner getragen wird.“*¹¹ Auch das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die *„Rentner - über die Pauschalzahlungen der Rentenversicherung an die Krankenversicherung - schon vor Inkrafttreten des Rentenanpassungsgesetzes 1982 einen*

4 BVerfG, Urteil vom 16. Juli 1985 – 1 BvL 5/80 –, Rn. 8 (juris). Zur geschichtlichen Entwicklung der KVdR bis zum Jahr 1982 vgl. Hugenberg/Steffens, Krankenversicherung der Rentner, 3. Auflage 1982, Seite 17 bis 28.

5 Vgl. BSG, Urteil vom 10. Mai 2006 – B 12 KR 5/05 R –, Rn. 22 (juris): „Die Beitragsdeckungsquote von den Leistungen in der KVdR ist von ca 70 vH im Jahre 1973 stetig gesunken auf eine Quote von deutlich unter 50 vH im Jahre 2003 (BT-Drucks 15/1525 S 140).“

6 Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205).

7 Pauschalbeiträge in Höhe von zuletzt 11,7 Prozent der von ihnen an die Pflichtversicherten geleisteten Renten.

8 Der Beitragssatz war bis zum 30. Juni 1989 mit 11,8 Prozent des jeweiligen Rentenbetrages gesetzlich festgelegt. Ab dem 1. Juli 1989 wurde der Beitragssatz auf den durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz aller Krankenkassen angehoben und dynamisiert. Vgl. auch Steege in: Hauck/Noftz SGB V, 10. Ergänzungslieferung 2023, § 247 SGB 5, Rn. 7ff.

9 Vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 3. Juni 2014 – 1 BvR 79/09 –, Rn. 17 (juris).

10 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1988 – 2 BvL 18/84 –, Rn. 3 (juris).

11 Bundestagsdrucksache 9/884, Seite 56.

*Krankenversicherungsbeitrag von der Rente gezahlt haben, der für den einzelnen Rentner lediglich nicht sichtbar war.*¹²

In der Folgezeit ist die Beitragsdeckungsquote in der KVdR weiter gesunken. Im Gesetzentwurf zum GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) wird die Entwicklung bis zum Jahr 2003 wie folgt zusammengefasst: *„Die Beitragszahlungen der Rentner deckten 1973 noch zu gut 70 % deren Leistungsaufwendungen ab. Inzwischen decken die eigenen Beiträge der Rentner nur noch ca. 43 % der Leistungsaufwendungen für sie. Es ist daher ein Gebot der Solidarität der Rentner mit den Erwerbstätigen, den Anteil der Finanzierung der Leistungen durch die Erwerbstätigen nicht noch höher werden zu lassen.*“¹³

12 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1988 – 2 BvL 18/84 –, Rn. 37 (juris).

13 Bundestagsdrucksache 15/1525, Seite 140. Vgl. auch BSG, Urteil vom 10. Mai 2006 – B 12 KR 5/05 R –, Rn. 22 (juris): *„Die Beitragsdeckungsquote von den Leistungen in der KVdR ist von ca 70 vH im Jahre 1973 stetig gesunken auf eine Quote von deutlich unter 50 vH im Jahre 2003 (BT-Drucks 15/1525 S 140).“* Zur Entwicklung der Beitragsdeckungsquote in der KVdR bis zum Jahr 2000 vgl. auch Ehring, Beitragsanstieg in der gesetzlichen Krankenversicherung, WIP-Analyse 2004, Seite 35ff., im Internet abrufbar unter: https://www.wip-pkv.de/fileadmin/DATEN/Dokumente/Veroeffentlichungen/Beitragsanstieg_in_der_gesetzlichen_Krankenversicherung.pdf.